



GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.gv.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at



Zahl: 131-9/2023-21-UP48

Telefon: 04354-2311-12

e-mail: werner.dohr@ktn.gde.at

Auskünfte: Ing. Werner DOHR

Datum: 23.11.2023

Betreff: **Ortsaugenschein**
Andreas Kreuzer (Gewerbebetrieb)
9451 Unterpreitenegg 48
Errichtung Einfamilienhaus, Überprüfung nicht
genehmigter Überdachung

K U N D M A C H U N G

ANBERAUMUNG EINES ORTSAUGENSCHAINS

Mit Eingabe vom **13.09.2023** hat Herr/Frau **Andreas Kreuzer, 9451 Unterpreitenegg 48**, um die Erteilung der Baubewilligung zum Abbruch und zur Errichtung des Bauvorhaben

Neubau eines Einfamilienhauses und Genehmigung der bereits errichteten Überdachung bei seinem Gewerbebetrieb

auf der **Parz. Nr. 719, KG Unterpreitenegg**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Preitenegg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 13 der Kärntner Bauordnung 1996 im Rahmen der **Vorprüfung einen Ortsaugenschein** für

**Donnerstag, dem 7. Dezember 2023 um 10.00 Uhr
an Ort und Stelle (9451 Unterpreitenegg 48) an.**

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zum Ortsaugenschein zu kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage betraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

In den Akt kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Preitenegg, 9451 Preitenegg 5, Einsicht genommen werden.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) StF: BGBl Nr. 51/1991 (WV), igF und §§ 3, 6 und 16 der Kärntner Bauordnung 1996

StF: LGBl Nr. 62/1996 (WV) igF, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass der Ortsaugenschein in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie den Ortsaugenschein versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Es wird ersucht, am Ortsaugenschein teilzunehmen, da es sich beim Objekt um ein Gewerbeobjekt mit sehr enger Verbauung handelt.

Für den Bürgermeister

i.A. Ing. Dohr

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag!

Angeschlagen am: 23.11.2023

Abgenommen am: 07.12.2023

Ergeht mit RSb an

Hr. Andreas Kreuzer, 9451 Unterpreitenegg 48

Ergeht mit e-mail an

Gefahren und Feuerpolizei Klagenfurt

Straßenbauamt Wolfsberg

Kärnttenetz Wolfsberg per ila

Bau SV Ing. Mosinz

Planer per e-mail

zum Akt